



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5165994-438

- Beklagte -

wegen Widerrufs einer asylrechtlichen Entscheidung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Rieger als Einzelrichter

am 30. April 2007 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11.7.2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Tatbestand

Der am 1971 in geborene Kläger sowie die am 1972 ebenfalls in geborene Klägerin sind irakische Staatsangehörige chaldäischer Volkszugehörigkeit und christlichen Glaubens. Die Kläger reisten am 25.3.2001 auf dem Landweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 3.4.2001 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) am 5.4.2001 gab der Kläger zur Begründung an, er habe in Bagdad ein Lokal geführt, in dem ein in der Nähe wohnender Offizier verkehrt habe. Der Offizier habe seine Zeche nicht bezahlt, sondern gesagt, man solle es anschreiben. Schließlich sei er sogar mit Gästen gekommen, ohne zu bezahlen. Wenn kein Platz gewesen sei, habe er die zahlenden Gäste aus dem Lokal vertrieben. Als er, der Kläger, sich beschwert habe, sei er von dem Offizier beschimpft und geschlagen worden. Am nächsten Tag sei er von Sicherheitsleuten abgeholt und an einen unbekannten Ort gebracht worden. Man habe ihm vorgeworfen, mit der Opposition zusammen zu arbeiten und Flugblätter verteilt zu haben. Seiner Familie sei es gelungen, für seine Freilassung zu sorgen, indem sie Kontakt zu einem höheren Funktionär aufgenommen habe. Sie habe jedoch versprechen müssen, dass er, der Kläger, den Irak sofort verlasse. Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis am 2.3.2001 sei er zusammen mit seiner Frau nach Mosul gefahren, von wo aus sie am 4.3.2001 mit einem LKW nach Istanbul gebracht worden seien. Von Istanbul aus seien sie 13 Tage später mit einem LKW nach Deutschland weiter gereist, wo sie am 25.3.2001 angekommen seien.

Mit Bescheid vom 15.5.2001 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, da sie sich aufgrund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat gemäß Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG nicht auf das Asylgrundrecht berufen könnten. Das Vorbringen der Kläger sei zudem unglaubhaft. Das Bundesamt stellte ferner fest, dass bezüglich der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks vorliegen, da sie im Fall einer Rückkehr in den Irak allein wegen der Asylantragstellung im Ausland mit politischer Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG zu rechnen hätten.

Das Bundesamt leitete am 6.5.2005, ein Widerrufsverfahren ein. Die Kläger wurden mit Schreiben vom 6.6.2005 zu dem beabsichtigten Widerruf gehört. In ihrer Stellungnahme machten die Kläger geltend, die Situation im Irak habe sich nicht grundsätzlich verändert. Die Gefahr für die Bürger des Irak sei nicht geringer geworden.

Mit Bescheid vom 11.7.2005 widerrief das Bundesamt die im Bescheid vom 15.5.2001 getroffene Feststellung, dass hinsichtlich der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und stellte zugleich das Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 sowie § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG fest. Zur Begründung führte es aus, die Voraussetzungen für die Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor. Die Prognose einer drohenden politischen Verfolgung lasse sich nicht mehr treffen, nachdem sich die Herrschaftsverhältnisse im Irak seit der am 20.3.2003 begonnenen Militäraktion grundlegend geändert hätten und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass das frühere Regime unter Saddam Hussein die Staatsmacht wieder erlangen könnte. Die Religionszugehörigkeit der Klägerinnen führe nicht zur politischen Verfolgung. Zwar sei es in der Vergangenheit mehrfach zu Übergriffen gegenüber Christen gekommen. Diese Übergriffe könnten jedoch der irakischen Übergangsregierung nicht zugerechnet werden. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Die angespannte Sicherheits- und Versorgungslage im Irak stelle eine allgemeine Gefahr im Sinn des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG dar, die der gesamten Bevölkerung drohe. Von einer extremen landesweiten Gefahrenlage könne nicht ausgegangen werden.

Die Kläger haben am 26.7.2005 beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben. Sie beantragen,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11.7.2005 aufzuheben,
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akten des Bundesamts sowie auf die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer entscheidet im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Die zulässigen Klagen sind begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Den Klägern droht bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine religiös motivierte Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der mit Bescheid vom 15.5.2001 getroffenen Feststellung, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses im Sinn des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, sind daher nicht gegeben.

I. Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 1.11.2005 - 1 C 21.04 - NVwZ 2006, 707) ist das insbesondere dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Heimatstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und dem Ausländer nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 25.8.2004 - 1 C 22.03 - NVwZ 2005, 89 und Urt. v. 19.9.2000 - 9 C 12.00 - BVerwGE 112, 80). Entgegen der Ansicht der Beklagten sind diese Voraussetzungen im Fall der Kläger nicht erfüllt.

1. Die Beklagte geht zwar zu Recht davon aus, dass die dem widerrufenen Bescheid zugrunde liegende Annahme, die Kläger hätten im Fall einer Rückkehr in den Irak wegen der Stellung eines Asylantrags im Ausland mit politischer Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG zu rechnen, auf Grund der veränderten Verhältnisse im Irak in Folge der amerikanischen Intervention hinfällig geworden ist. Der Sturz des Baath-Regimes unter Saddam Hussein und der anschließende politische Systemwechsel haben die von dem früheren Regime ausgehende Gefahr einer politischen Verfolgung landesweit entfallen lassen. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das frühere Regime jemals wieder an die Macht kommen und staatliche Verfolgungsmaßnahmen veranlassen könnte, zumal Sad-

dam Hussein inzwischen nicht mehr am Leben ist. Die illegale Ausreise aus dem Irak, das illegale Verbleiben im Ausland und die dortige Asylantragstellung oder sonstiges von dem früheren Regime als feindselig empfundenes Verhalten haben deshalb ihre Bedeutung für den geltend gemachten Anspruch auf Beibehaltung des Status nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG verloren.

2. Die Kläger können dennoch weiterhin Abschiebungsschutz beanspruchen, da ihnen aus anderen Gründen weiterhin Verfolgung in seinem Heimatland droht. Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnismitteln sind die im Irak lebenden Christen einer religiös motivierten Gruppenverfolgung durch islamistisch gesinnte Personen ausgesetzt.

a) Die Frage, ob den Klägern weiterhin Abschiebungsschutz zu gewähren ist, beurteilt sich § 60 Abs. 1 AufenthG, dessen Voraussetzungen weiter sind als die der im Zeitpunkt des Erlasses des widerrufenen Bescheids noch geltenden Regelung des § 51 Abs. 1 AuslG. Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Im Unterschied zu § 51 Abs. 1 AuslG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt hat, kann Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift nicht nur vom Staat (Abs. 1 S. 4 Buchstabe a) sowie Parteien oder Organisationen ausgehen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b), sondern auch von "nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten", und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (Buchstabe c). Nichtstaatliche Akteure in diesem Sinn sind auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen der in S. 1 genannten Art ausgehen (BVerwG, Urt. v. 18.7.2006 - 1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243).

Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure müssen allerdings, um eine private Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung individueller Betroffenheit annehmen zu können, das Erfordernis einer bestimmten Verfolgungsdichte erfüllen. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich,

dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 5.7.1994 - 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200 m.w.N.). Die auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen außerdem zur Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, a.a.O.).

b) An Hand dieser Maßstäbe unterliegen die im Irak lebenden Christen einer Gruppenverfolgung von Seiten islamistischer Kräfte als "nichtstaatliche Akteure" (BayVGh, Urt. v. 8.2.2007 - 23 B 06.30836 - Juris; a. M. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 6.12.2006 - 10 A 10785/05.OVG - Juris).

Die Lage der im Irak lebenden Christen, deren Zahl vom Auswärtigen Amt (Lagebericht vom 11.1.2007) mit 700.000 bis 800.000 angegeben wird, während der UNHCR in seiner Stellungnahme vom 6.2.2007 sowie das Europäische Zentrum für kurdische Studien (EZKS) in seiner Auskunft vom 24.4.2006 an das VG München von nur 250.000 bis 300.000 Personen sprechen, hat sich seit dem Einmarsch der Koalitionstruppen und dem Sturz des Saddam-Regimes im März 2003 drastisch verschlechtert. Zwar garantiert die irakische Verfassung die Religionsfreiheit und ist über staatliche Verfolgungsmaßnahmen, die sich gegen christliche Religionsgesellschaften und deren Angehörige richten, nichts bekannt geworden (Stellungnahme des EZKS vom 24.4.2006). Der Sturz des bisherigen Regimes hat jedoch eine fortschreitende Islamisierung der Gesellschaft ausgelöst, die zu einer wachsenden Ausgrenzung der Angehörigen anderer Glaubensrichtungen führt und sich in einer Vielzahl von Anschlägen gegenüber Christen mit oft tödlichen Folgen für die Betroffenen äußert. Art und Anzahl der Übergriffe sind durch verschiedene Erkenntnisquellen, wie die Lageberichte des Auswärtigen Amtes und die Stellungnahmen des Deutschen Orient-Instituts, des Europäischen Zentrums für kurdische Studien, des UNHCR und von amnesty international, in vielfältiger Weise dokumentiert. In besonderem Maße gefährdet sind prominente religiöse und politische Fürsprecher, jedoch werden auch einfa-

che Mitglieder christlicher und anderer religiöser Minderheiten vielfach Opfer gezielter Übergriffe, die von Bedrohung, Einschüchterung, Entführungen, bewaffnetem Raub, der Zerstörung oder Beschlagnahme von Eigentum (einschließlich Immobilien) über Zwangskonversion und Zwangsverheiratungen christlicher Frauen mit muslimischen Männern bis hin zu gewaltsamen - häufig extrem brutalen - Tötungen und Vergewaltigungen reichen. Hinzu kommen Diskriminierungen bei der Arbeitssuche und Stellenvergabe, Angriffe auf von Christen betriebene Geschäfte, Restaurants oder andere Kleinunternehmen, die die Betroffenen häufig jeder wirtschaftlichen Existenzgrundlage berauben. Die Urheber dieser Übergriffe sind islamische fundamentalistische Personen und Gruppierungen, sonstige aufständische Gruppen sowie kriminelle Banden (Stellungnahmen des UNHCR vom 6.2.2007, des Deutschen Orientinstituts vom 3.5.2006 und 14.2.2005, des EZKS vom 24.4.2006 sowie von amnesty international vom 29.6.2005).

Die Gründe für die Nachstellungen, in deren Folge derzeit wöchentlich ungefähr 4.000 Christen den Irak in Richtung Syrien verlassen (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 11.1.2007, S. 22), liegen im Klima der verstärkten Hinwendung zu streng islamischen Traditionen und Glaubensgrundsätzen, die zu wachsender Ausgrenzung und zunehmendem Druck gegenüber den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften führt (vgl. UNHCR vom 6.2.2007; amnesty international vom 29.6.2005, S. 12). Auch werden Christen wegen ihrer Religionszugehörigkeit von vielen Irakern als Kollaborateure der amerikanischen Streitkräfte angesehen und deswegen für die gegenwärtige Situation im Irak mitverantwortlich gemacht (EZKS vom 24.4.2006; UNHCR, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Stand Juni 2006, S. 8; Deutsches Orientinstitut vom 3.5. und 6.6.2006).

Die Zahl der Straftaten zu Lasten von Christen kann allerdings nicht isoliert gesehen werden, sondern ist vor dem Hintergrund der insgesamt verheerenden Sicherheitslage im Irak zu bewerten. Die vorliegenden Berichte lassen jedoch darauf schließen, dass die Angehörigen nichtmuslimischer Minderheiten im Irak, bezogen auf ihren Anteil an der irakischen Gesamtbevölkerung, überproportional häufig Ziel von Übergriffen und Anschlägen werden, so dass für jeden im Irak lebenden Christen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (ebenso BayVGH, Urt. v. 8.2.2007 - 23 B 06.30836 - Juris; a. M. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 6.12.2006 - 10 A 10785/05.OVG - Juris). Dafür spricht auch, dass die Christen mit einem Anteil von 36 % die größte Gruppe der zwischen Oktober 2003 und März 2005 vom UNHCR Damaskus registrierten iraki-

schen Flüchtlingen in Syrien darstellen (UNHCR, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Stand Oktober 2005, S. 5), obwohl ihr Anteil an der irakischen Bevölkerung bei allenfalls 3 % liegt. Soweit das Deutsche Orient-Institut in seiner Stellungnahme vom 6.6.2005 meint, dass eine - über die allgemeine Gefährdung durch die katastrophale Sicherheitslage im Irak hinausgehende - spezifische Gefährdung von Christen nicht mehr festgestellt werden könne, da seit seinem früheren Bericht vom 14.2.2005 keine weiteren Erkenntnisse bezüglich einer spezifischen Gefährdung von Christen angefallen seien, bleibt außer Betracht, dass inzwischen eine große Zahl von Christen das Land verlassen hat und die im Irak verbliebenen Christen versuchen, möglichst unerkannt zu bleiben, und deshalb kein Interesse daran haben, religiös motivierte Übergriffe publik zu machen. Auch ist angesichts der allgegenwärtigen Gewalt und der Vielzahl der tagtäglich im gesamten Irak stattfindenden gewaltsamen Zwischenfälle davon auszugehen, dass in den Medien nur selektiv über besonders bedeutsame Vorkommnisse berichtet wird und dass viele kleinere Vorkommnisse aus Furcht vor möglichen Repressalien nicht an die Behörden gemeldet werden.

Der irakische Staat sowie die im Irak stationierten multinationalen Truppen sind erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor der Verfolgung der Christen durch islamistische Kräfte zu bieten. Die irakische Polizei ist in erheblichem Maß durch Aufständische und einzelne Milizen unterwandert. Ihre Einsetzbarkeit wird vom Auswärtigen Amt (Lagebericht vom 11.1.2007, S. 13) als äußerst begrenzt bezeichnet. Staatlicher Schutz gegen die genannten religiös motivierten Übergriffe kann daher nicht erlangt werden; eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.1.2007, S. 21). Die im Irak stationierten multinationalen Truppen sind zwar bemüht, die katastrophale Sicherheitslage zu verbessern. Ein wirksamer Schutz kann jedoch auch von ihnen nicht gewährt werden.

c) Eine innerstaatliche Fluchtalternative steht den Klägern nicht zur Verfügung. Eine solche Fluchtalternative ist gegeben, wenn der Betroffene in anderen Teilen des Verfolgerstaates nicht in eine ausweglose Lage gerät. Dies setzt voraus, dass er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylberechtigenden Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen (vgl. u. a. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 - BVerfGE 80, 315). An diesen Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Fall.

Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen ist zwar davon auszugehen, dass die Sicherheitslage für Christen in den kurdisch verwalteten Gebieten im Nordirak wesentlich günstiger ist als in den übrigen Gebieten des Irak. Wegen der starken Präsenz der kurdisch-islamischen Union (KIU) ist jedoch auch im Nordirak die Lage für Christen keineswegs unproblematisch. Diese Gruppierung, die vor allem in den überwiegend kurdisch besiedelten Städten Mosul und Dohuk aktiv ist, will einen unabhängigen kurdisch-islamischen Staat schaffen und vertritt gegenüber den in der Region aktiven irakischen und ausländischen Christen extreme Positionen. So hat die KIU christliche Gruppierungen mehrfach der Zersetzung des Islams bezichtigt und deshalb entsprechend der Regelung der Scharia die Vollstreckung der Todesstrafe an den Angehörigen dieser Gruppierungen gefordert (UNHCR, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Stand Juni 2006, S. 10). Christen aus dem Nordirak berichten darüber hinaus häufig von spürbarer, alltäglicher Intoleranz bis hin zu physischen Angriffen der mehrheitlich islamischen Bevölkerung, insbesondere gegen Konvertiten und Personen, die der Mitwirkung an Konversionshandlungen bezichtigt werden. Gottesdienste finden auch im Nordirak grundsätzlich nur in privaten Räumlichkeiten statt. Hinzukommt eine offenbar stark angespannte Versorgungslage infolge der großen Zahl von Binnenflüchtlingen, welche die Aufnahmekapazitäten in dieser Region drastisch begrenzen. Für Iraker ohne verwandtschaftliche oder sonstige enge soziale Beziehungen zu dort lebenden Personen bestehen deshalb erhebliche Schwierigkeiten, für sich und ihre Familie das Existenzminimum zu sichern (UNHCR vom 6.2.2007).

Den vorliegenden Erkenntnisquellen ist weiter zu entnehmen, dass die unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebiete im Nordirak derzeit für Iraker aus anderen Teilen des Landes nur eingeschränkt zugänglich sind. Im Gutachten des UNHCR vom 6.9.2005 heißt es, eine Einreise in den Nordirak sei nur unter strenger Kontrolle der dortigen Behörden möglich. Die Personen, denen die Einreise in die kurdisch kontrollierten Gebiete gestattet worden sei, müssten sich förmlich um eine Aufenthaltserlaubnis bewerben, die rechtliche Mindestvoraussetzung für die Inanspruchnahme grundlegender sozialer Rechte sei. Nichtkurdische Aufenthaltsbewerber müssten in allen drei Provinzen einen kurdischen Sponsor benennen, der Unterhalt und Unterbringung der Betroffenen garantiere.

Davon, dass Christen, die vor einer drohenden Verfolgung im Zentral- oder Südirak zu fliehen versuchen, in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden nordirakischen Pro-

vinzen ausreichenden Schutz und zumutbare Lebensumstände vorfinden, kann danach nur dann ausgegangen werden, wenn sie aus dieser Gegend stammen oder über enge familiäre oder sonstige soziale Beziehungen zu dort ansässigen Personen verfügen (ebenso BayVGh, Urt. v. 8.2.2007 - 23 B 06.30836 - Juris; a. M. VGh Baden-Württemberg, Urt. v. 21.6.2006 - A 2 S 571/05 - AuAS 2006, 175). Die Kläger stammen ebenso wie ihre Eltern aus Bagdad. Dafür, dass sie familiäre Kontakte zu im Nordirak lebenden Personen besitzen, ist den Akten nichts zu entnehmen. Das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative kann daher nicht festgestellt werden.

II. Der angefochtene Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig, als das Bundesamt das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinn des § 60 Abs. 1 AufenthG verneint hat. Wie sich aus dem oben gemachten Ausführungen ergibt, sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses im Sinn des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben. Die vom Bundesamt weiter getroffene Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist gegenstandslos und deshalb zur Klarstellung ebenfalls aufzuheben (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.2.2002 - 1 C 17.01 - BVerwGE 116, 326).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stutt-

gart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Rieger